



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Baierbrunn
Bahnhofstraße 2

82065 Baierbrunn

Bearbeitet von Rudolf Hintereicher	Telefon/Fax +49 89 2176-2501 / 402501	Zimmer 3319	E-Mail Rudolf.Hintereicher@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 04.05.2026	Unser Geschäftszeichen 1551.12.2_ML-1	München, 05.05.2026

Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG, FAGplus15 und Gafög; Erweiterung, Ersatzneubau und Umbau der Grundschule Baierbrunn; Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für vorgezogene Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Baierbrunn plant umfassende Maßnahmen an ihrer Grundschule durchzuführen und wird hierfür Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG und voraussichtlich auch FAGplus15 und Gafög beantragen.

Aufgrund noch nicht abgeschlossener Planung sowie der noch fehlenden schulaufsichtlichen Genehmigung kann ein Förderantrag derzeit noch nicht eingereicht werden.

Um den weiteren Baufortschritt nicht zu verzögern sind jedoch bereits im Vorfeld folgende Maßnahme durchzuführen:

- **Abbruch Werkraum**
- **Baustelleneinrichtung (BE)**
- **Baustrom und**
- **Baustraße.**

Um einen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu vermeiden, wird eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Beauftragung und Durchführung der o.g. vorgezogenen Maßnahmen erteilt.**

Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Beauftragung und Umsetzung der o.g. Maßnahmen nicht schädlich für eine etwaige spätere Förderung, wenn zum einen die nachfolgende Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen ergibt, dass das Vorhaben den Anforderungen des Art. 10 BayFAG entspricht und zum anderen unter Berücksichtigung aller förderungswürdigen Vorhaben im Staatshaushalt ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Insbesondere enthält die Unbedenklichkeitsbescheinigung keine Aussage über den Zeitpunkt des Förderbeginns.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass aus der Unbedenklichkeitsbescheinigung kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann und dass der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko trägt. Insbesondere stellt die Unbedenklichkeitsbescheinigung keine Zusicherung auf den Erlass eines Förderbescheids im Sinne des Art. 38 BayVwVfG dar.

Damit die in einem späteren Bewilligungsbescheid aufzunehmenden Bedingungen eingehalten werden können, fügen wir der Unbedenklichkeitsbescheinigung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die zusätzlichen Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid der Regierung von Oberbayern (ZuNBest-ROB) sowie die Anlage 4b zu Art. 44 BayHO (NBest-Bau) bei.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung verliert rückwirkend ihre Gültigkeit, wenn der entscheidungsreife Antrag nicht bis spätestens 31.07.2027 bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt wird. Hierbei handelt es sich um eine auflösende Bedingung im Sinne von Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hintereicher
Regierungsrat